

RS UVS Steiermark 1996/09/19 30.15-3/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1996

Rechtssatz

Die unterbliebene Durchführung der Überprüfungen (hier nach § 94 Abs 2 ADSV von Hebebühnen) und die Nichtführung der betreffenden Vormerke (hier nach § 93 Abs 4 letzter Satz ADSV) sind gesondert strafbare Handlungen, wobei die Nichtdurchführung der erforderlichen Abnahme - bzw. wiederkehrenden Prüfungen das logischerweise damit verbundene Unterbleiben der Vormerke nicht rechtfertigt (VwGH 8.7.1994, 94/02/0094 u.a.). Auch ein Vormerk über die Nichtdurchführung der zeitgerechten Überprüfung ist nicht straffrei, da damit ebenfalls der Rechtspflicht zur Anlegung von Vormerkungen über die Überprüfung nicht entsprochen wird. Allerdings ist die bloße

Verletzung einer Formvorschrift, nämlich die unterbliebene Anlegung von Vormerkten, mit einem wesentlich geringeren Unrechtsgehalt behaftet wie das Grunddelikt, nämlich die tatsächlich nicht erfolgten

Abnahmeprüfungen bzw. wiederkehrenden Prüfungen (siehe das zitierte VwGH-Erkenntnis).

Schlagworte

Abnahmeprüfung wiederkehrende Prüfung Vormerkungen Hebebühnen Strafbarkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at